

Steuerliche Informationen für Mandanten Dezember 2001

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Grenzen in der Sozialversicherung für 2002
2. Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre
3. Bauabzugssteuer: Erleichterungen für "Kleinvermieter"
4. Zweifel bei der Beurteilung von anschaffungsnahen Aufwendungen
5. Neue Sachbezugswerte 2002 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
6. Solarstromerzeuger als Unternehmer?
7. Lohnsteuer-Bescheinigungen 2001
8. Bewertung von Grundbesitz bleibt stabil
9. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

1. Grenzen in der Sozialversicherung für 2002

Ab dem 1. Januar 2002 gelten neue **Beitragsbemessungsgrenzen** für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Aufgrund der Einführung des Euro als offizielles Zahlungsmittel zum 1. Januar 2002 werden auch die Beitragsbemessungsgrenzen erstmals in **Euro** angegeben.

Arbeitslosenversicherung	Kranken- und Pflegeversicherung		Renten- und	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
alte Bundesländer	40.500 €	3.375 €	54.000 €	4.500 €
neue Bundesländer	40.500 €	3.375 €	45.000 €	3.750 €

Der Beitragssatz in der gesetzlichen **Rentenversicherung** für 2002 beträgt unverändert 19,1 v. H.. Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung überschritten hat, sind nicht mehr krankenversicherungspflichtig. Wenn sich diese Arbeitnehmer freiwillig **privat krankenversichern**, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist allerdings auf einen Höchstbetrag beschränkt. Dieser Höchstbetrag wird errechnet aus dem "durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen" des Vorjahres und der neuen Beitragsbemessungsgrenze. Ab 1. Januar 2002 gilt für die alten und neuen Bundesländer ein **einheitlicher** durchschnittlicher Höchstbeitrag von (13,5 v. H. von 3.375 € =) 455,63 €. Der Zuschuss-Höchstbeitrag beträgt davon 50 v. H., d. h. **227,82 €**.

Für Arbeitnehmer, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse usw.) versichert sind, ist diese Änderung ohne Bedeutung, es bleibt regelmäßig bei dem Arbeitgeberzuschuss von 50 v. H. der Beiträge.

Die Arbeitslohngrenze für **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** für das Jahr 2002 beträgt **325 €**. Bei einer Tätigkeit von regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche und einem

Arbeitslohn bis zu 325 € hat der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung (Rentenversicherung: 12 v. H. sowie ggf. Krankenversicherung: 10 v. H.) zu tragen.

2. Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre

Kinder können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres steuerlich berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden; entsprechendes gilt für das Kindergeld. In diesen Fällen ist jedoch eine Einkunftsgrenze zu beachten. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes diese Grenze, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg. Diese Grenze betrug 2001 jährlich 14.040 DM; für das Jahr 2002 gilt eine Grenze von **7.188 Euro**. Bereits ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen.

Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes die mit den Einkünften in Zusammenhang stehenden **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden können; dies gilt ebenfalls für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung (z. B. Fahrten zur Universität). Ein Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kommt dagegen nicht in Betracht. Verfügt das Kind über **Kapitaleinkünfte**, gehören diese ab dem Jahr 2002 auch in Höhe des Sparer-Freibetrags von 1.550 Euro zu den anzurechnenden Bezügen.

3. Bauabzugssteuer: Erleichterungen für "Kleinvermieter"

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe wurde zum 1. Januar 2002 ein Steuerabzug auf die Zahlungen an in- und ausländische Bauunternehmen eingeführt. Danach ist jeder Auftraggeber von Bauleistungen - abgesehen von Aufträgen für die private Wohnung - grundsätzlich verpflichtet, 15 v. H. vom Brutto-Zahlungsbetrag an den Bauunternehmer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Diese Verpflichtung entfällt dann, wenn der Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Abzugsverpflichtet sind Unternehmer, die für Baumassnahmen mehr als 5.000 Euro im Kalenderjahr je Auftragnehmer zahlen (Bagatellregelung). Bei Unternehmern, die ausschließlich steuerfreie Vermietungsumsätze tätigen (insbesondere **private Vermieter**), gilt eine Bagatellgrenze von 15.000 Euro. Zu beachten ist allerdings, dass nach einer Gesetzesänderung bei Vermietung von **nicht mehr als 2 Wohnungen** der Steuerabzug für Baumassnahmen an diesen Wohnungen generell nicht vorgenommen zu werden braucht, d. h. auch dann nicht, wenn keine Freistellungsbescheinigung (z.B. bei ausländischen Bautrupps) vorliegt.

4. Zweifel bei der Beurteilung von anschaffungsnahen Aufwendungen

Nach R 157 Abs. 4 EStR können im Verhältnis zum Kaufpreis hohe Reparatur- oder Modernisierungsaufwendungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung getätigt werden, als "anschaffungsnahen Aufwendungen" nicht sofort als Werbungskosten abgezogen werden; sie werden vielmehr als Herstellungskosten angesehen und können nur im Rahmen der Gebäudeabschreibung geltend gemacht werden. Anschaffungsnahen Aufwendungen liegen vor, wenn die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung getätigten Instandsetzungsaufwendungen (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) 15 v. H. der Anschaffungskosten übersteigen.

Gegen diese Verwaltungspraxis sind mehrere Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, in denen das Gericht Zweifel an dieser Regelung geäußert hat. Die Finanzverwaltung lässt

entsprechende Einspruchsverfahren bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung ruhen und gewährt auf Antrag auch Aussetzung der Vollziehung (ggf. gegen Sicherheitsleistung).

5. Neue Sachbezugswerte 2002 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sachbezugsverordnung jährlich neu festgesetzt. Es gelten gesonderte Werte für "Verpflegung" und "Unterkunft".

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Vollverpflegung	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
192,60 €	42,10 €	75,25 €	75,25 €

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **2,51 Euro** anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2002 bis zu einem Betrag von 5,61 Euro) zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Zahlt der Arbeitnehmer bei verbilligter Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 v. H. **pauschal** versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der ortsübliche Mietpreis zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.

Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) ein pauschaler Sachbezugswert anzusetzen. Dieser beträgt **186,65 Euro** in den alten Bundesländern bzw. **164 Euro** in den neuen Bundesländern. Diese Werte vermindern sich, wenn

- die Unterkunft an Jugendliche oder Auszubildende überlassen wird,
- die Unterbringung im Arbeitgeber-Haushalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt.

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; die Differenz ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.



6. Solarstromerzeuger als Unternehmer?

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, ist - im Gegensatz zum Einkommensteuerrecht - nicht erforderlich. Die Finanzverwaltung sah bislang den Betrieb einer Solarstromanlage (z. B. an einem privaten Wohnhaus) nur dann als unternehmerisch an, wenn durch entsprechende Planung und Auslegung der Anlage von vornherein feststeht, dass dauernd **überschüssiger** Strom erzeugt werden kann, der dauerhaft gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird. Sofern der Anlagenbetreiber Solarstrom ausschließlich oder überwiegend für den eigenen (privaten) Bedarf erzeugt und nur gelegentlich ein Stromüberschuss entsteht, wird die Stromerzeugung nicht als unternehmerisch angesehen. In einem Urteilsfall wurden mit einer ca. 100.000 DM teuren Solarstromanlage nur Jahresumsätze von ca. 300 DM erzielt. Das Finanzgericht verneinte die Unternehmereigenschaft mit der Begründung, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird; der insgesamt erzeugte Strom reichte nicht aus, den privaten Strombedarf zu decken. Der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten für die Solaranlage war deshalb nicht möglich.

Seit dem 1. April 2000 sind Stromnetzbetreiber verpflichtet, z. B. privaten Solarstrom abzunehmen (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Soweit private Stromerzeuger aufgrund dieser gesetzlichen Regelung Strom regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeisen, sind sie - nach einer aktuellen Stellungnahme der Finanzverwaltung - **grundsätzlich** als Unternehmer anzusehen.

7. Lohnsteuer-Bescheinigungen 2001

Auf den Rückseiten der Lohnsteuerkarten sind durch den Arbeitgeber die Lohnsteuer-Bescheinigungen vorzunehmen. Die dort einzutragenden Werte sind aus den Lohnkonten zu übernehmen. Alle Beträge sind in DM einzutragen; dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber den Lohn in Euro abrechnet. Zu bescheinigen ist insbesondere der Gesamtbetrag des **Bruttoarbeitslohns**, ggf. einschließlich des Werts der Sachbezüge; der Bruttoarbeitslohn darf nicht um Freibeträge oder Pauschbeträge - mit Ausnahme eines eventuellen Rabatt-Freibetrags (§ 8 Abs. 3 EStG) gekürzt werden. Steuerfreie Bezüge sowie Bezüge, für die eine Lohnsteuer-Pauschalierung erfolgte, gehören nicht zum Bruttoarbeitslohn. Der Arbeitslohn, der aufgrund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert wurde, sowie die steuerfreien und pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind **getrennt** vom übrigen Bruttoarbeitslohn zu bescheinigen.

Kann ein Arbeitgeber die Lohnsteuer-Bescheinigung auf der Lohnsteuerkarte nicht vornehmen, weil bei Abschluss des Lohnkontos die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vorliegt, hat er eine "Besondere Lohnsteuer-Bescheinigung" nach amtlichem Vordruck auszustellen.

Für ein **geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** ("630 DM-Regelung") muss der Arbeitgeber ebenfalls eine Lohnsteuer-Bescheinigung erteilen. Dies erfolgt in der Regel auf der Freistellungsbescheinigung für eine geringfügige Beschäftigung; eine maschinell erstellte Lohnsteuer-Bescheinigung ist mit der Freistellungsbescheinigung fest zu verbinden. Zu bescheinigen ist der steuerfreie Arbeitslohn, für den der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 v. H. entrichtet wird, sowie ggf. (steuerfreie) Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte .

8. Bewertung von Grundbesitz bleibt stabil

Seit dem 1. Januar 1996 werden bebaute und unbebaute Grundstücke für erbschaftsteuerliche Zwecke nicht mehr mit dem Einheitswert, sondern mit einem Grundbesitzwert angesetzt. Diese Grundbesitzwerte sind zwar regelmäßig höher als die alten Einheitswerte, sie liegen aber weiterhin z. T. erheblich unter den tatsächlichen (Verkehrs-)Werten der Grundstücke. Ursprünglich war daher vorgesehen, nach Ablauf des Jahres 2001 eine Anpassung der Grundbesitzwerte an die Preisentwicklung vorzunehmen. Diese ist nun durch eine Gesetzesänderung verschoben worden: Aufgrund der stabilen Immobilienpreise ist die z. Z. gültige Grundbesitzbewertung für 5 weitere Jahre bis zum **31. Dezember 2006** festgeschrieben worden. Die Bewertung von Immobilien bei der Erbschaftsteuer bleibt somit bis auf weiteres unverändert.

9. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2001 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 1991 und früher erfolgt ist;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1991** oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können;
- für Buchungsbelege galt früher eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist; sie ist grundsätzlich letztmals für Belege aus dem Jahr 1991 anzuwenden. Für später entstandene Buchungsbelege gilt ebenfalls die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Das bedeutet, dass Buchungsbelege aus dem Jahr **1992** erst nach dem 31. Dezember 2002 vernichtet werden dürfen.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **1995** oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **1995** oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Ab 1. Januar 2002 gilt die 10-jährige Aufbewahrungspflicht auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott



LINGOTT

Seite 7 von 7 zum Informationsbrief Dezember 2001

Steuerberater